

cken tat. Zudem hatte sie in fast unbekleidetem Zustand kaum die Möglichkeit, sich durch Verlassen der Räume dem Zugriff des Angeklagten zu entziehen.

Der Angeklagte hat sich einer sexuellen Nötigung gem. § 177 Abs. 1 Ziff. 3 neuer Fassung StGB schuldig gemacht und war entsprechend zu bestrafen.

Entsprechend dem Antrag der Staatsanwaltschaft Wiesbaden erachtete das Gericht die Verhängung einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr für tat- und schuldangemessen. Im Rahmen der Strafzumessung konnte zugunsten des Angeklagten berücksichtigt werden, daß er bisher strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist. Demgegenüber mußte strafscharfend in die Entscheidung mit einfließen, daß der Angeklagte das uneingeschränkte Vertrauen, welches ihm die Geschädigte als seine Patientin entgegengebracht hat, für eigene Zwecke schamlos ausgenutzt.

Die Vollstreckung der gegen den Angeklagten verhängten Freiheitsstrafe konnte zur Bewährung ausgesetzt werden.

Mitgeteilt von RAin Sabine Platt, Wiesbaden

Ninon Colneric: Richterin am EuGH

Seit dem 15. Juli diesen Jahres ist Prof. Dr. Ninon Colneric Richterin am EuGH und damit neben der Irin Fidelma O'Kelly Macken¹ die zweite Frau in diesem 15-köpfigen Kollegium. Allerdings wird es wohl noch einige Zeit dauern, bis die Europäische Gerichtsbarkeit keine Männerbastion mehr ist: Das ebenfalls 15-köpfige Europäische Gericht erster Instanz (EuG) ist bis dato „frauenfrei“; und unter den acht Generalanwälten beim EuGH ist die Österreicherin Christine Stix-Hackl seit Oktober 2000 die erste Frau. Mit der Ernennung Colnerics beträgt der Frauenanteil unter den Deutschen in der Europäischen Gerichtsbarkeit ein Drittel², wobei Ninon Colneric rein formal gesehen am höchsten qualifiziert ist: Ebenso wie ihre beiden Vorgänger als deutsche EuGH-Richter Prof. Dr. Manfred Zuleeg (Universität Frankfurt) und Prof. Dr. Günther Hirsch (nunmehr Präsident des BGH) hat sie neben langjähriger Erfahrung als Berufsrichterin mit Promotion und Habilitation auch die höchsten akademischen Qualifikationen der deutschen Universitäten, wobei aller-

dings Ninon Colneric die „venia legendi“ von der für manche immer noch etwas zu kritischen Universität Bremen verliehen wurde.

Dabei begann ihre akademische Karriere durchaus in eher traditionellem Rahmen mit einem Studium in München, Tübingen und Genf und dem Referendariat in Bayern. Die Vorbereitung der Dissertation am Max Planck Institut für ausländisches und internationales Privatrecht zu einem kündigungsschutzrechtlichen Thema brachte 1973 und 1974 zwei Forschungsaufenthalte in London mit sich. Dort lernte Colneric Lord Wedderburn, einen Schüler von Kahn-Freund, kennen, wodurch ihr – wie sie 1996 in ihrer Antrittsvorlesung als Honorarprofessorin am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen dem staunenden Publikum erklärte – deutlich vor Augen geführt worden sei, welche Verluste die deutsche Arbeitsrechtswissenschaft zwischen 1933 und 1945 erlitten hatte³. Dies habe ihren weiteren Blick auch und gerade auf das nationale Arbeitsrecht verändert, wie sie rückblickend sagte. Vor erst beendete sie jedoch 1977 ihre Dissertation, und zwar so brilliant, dass die juristische Fakultät der Ludwig-Maximiliansuniversität ihr den Fakultätspreis verlieh. Sie wurde 1979 unter dem Titel „Der Industrial Relations Act 1971. Ein Beispiel ineffektiver Gesetzgebung aus dem kollektiven Arbeitsrecht“ veröffentlicht.

Seit 1979 war Ninon Colneric Arbeitsrichterin, in der ersten Instanz überwiegend am Arbeitsgericht Oldenburg. Daneben habilitierte sie sich mit einer Arbeit zum Arbeitskampfrecht⁴ und erhielt 1985 als erste Frau vom Fachbereich Rechtswissenschaften eine *venia legendi*, in ihrem Fall für Arbeitsrecht, Rechtssoziologie und Sozialrecht. Bereits zuvor hatte sie von 1981 bis 1984 eine Professur an der Universität Bremen vertreten. Dabei war sie im Rahmen der Bremer einstufigen Juristenausbildung als Lehrende auch am sogenannten „Frauenswerpunkt“ beteiligt, einer interdisziplinär konzipierten Wahlfachausbildung, die damals und heute als offizielles Element der universitären Juristenausbildung sicherlich Ausnahmeharakter hat.

Zurück am Arbeitsgericht Oldenburg, ergriff sie 1985 das erste Mal Gelegenheit, dem EuGH eine gleichstellungsrechtliche Vorlagefrage zu unterbreiten: Die Klägerin Rummler hatte, vertreten von der

1 Sie trat ihr Amt am 6.10.1999 an.

2 Der Deutsche Jörg Pirrung ist seit dem 11.6.1997 Richter am Europäischen Gericht erster Instanz, unter den acht Generalanwälten am EuGH ist mit Siegbert Alber ebenfalls ein Deutscher vertreten.

3 Otto Kahn-Freund verließ bekanntlich als jüdischer und sozialistischer Gelehrter während des Hitlerfaschismus Deutschland. Er hatte 1931 die Schrift „Das soziale Ideal des Reichsarbeitsgerichts“ veröffentlicht, in dem er sozialrestaurative Tendenzen der Rechtsprechung stark angriff. Nach der Emigration wurde er ei-

ner der Nestoren des englischen Arbeitsrechts, der vor allem einer gesetzlichen Regelung des kollektiven Arbeitsrechts extrem kritisch gegenüberstand und das Arbeitsrecht als Produkt des „collective bargaining“ verstand, wobei dessen Qualität wesentlich von der Stärke der Arbeiterbewegung abhängt. Wolfgang Däubler, nicht zufällig der Hauptbetreuer von Colnerics Habilitation, knüpfte mit der Schrift „Das soziale Ideal des Bundesarbeitsgerichts“ (1973) an diesen Titel an.

4 Überwiegend in dem von Wolfgang Däubler herausgegebenen „Arbeitskampfrecht“ veröffentlicht (1985).

Gewerkschaft Druck und Papier, die in Deutschland seit der Entscheidung des BAG zur Unzulässigkeit der Frauenlohngruppen⁵ praktizierte Entgeltdiskriminierung durch „Leichtlohngruppen“ angegriffen: Obwohl der einschlägige Tarifvertrag nicht nur auf die körperlich leichtere Tätigkeit an typischen Fraueneinsatzplätzen abstellte, sondern psychische Belastungen zumindest mitberücksichtigte, ergab es sich doch, dass Frauen, die etwas kleinere Papierpacken als ihre männlichen Kollegen in größerer Geschwindigkeit als diese bewegen sollten, geringer entlohnt wurden. Mit Hilfe geschickt formulierter Vorlagefragen gelang es, dem EuGH erste wichtige Positionen zur mittelbaren Diskriminierung durch Entgeltsysteme zu entlocken⁶. Ninon Colneric vertrat in der Zwischenzeit bereits wieder eine Professur in Frankfurt (1985 bis 1986).

Schon in den achtziger Jahren hatte sie sich nicht nur mit den für sie charakteristischen pragmatisch-feministischen Positionierungen zum europäischen Arbeitsrecht profiliert – und zwar auch in der STREIT⁷, sondern auch an Probleme der damals noch so genannten Ausländerdiskriminierung im Arbeitsrecht gearbeitet⁸. Außerdem wurde sie Mitglied des wissenschaftlichen Beirats des Zentrums für Europäische Rechtspolitik in Bremen (1988 bis 1994) sowie des ZDF-Fernsehrates (1992–1996), unterbrochen von einer Tätigkeit als Expertin des European Expertise Service in Kirgisistan (1994/95).

Bereits seit 1989 war sie Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Schleswig Holstein. Von Kiel aus gelang es ihr zum zweiten Mal, mit einem Vorlagebeschluss beim EuGH die deutsche Arbeitsrechtswissenschaft aufzuwühlen: Christl Schmidt, beschäftigt als Raumpflegerin bei der Sparkasse Bordesholm, wehrte sich bekanntlich dagegen, dass sie nach der Übertragung der Reinigungsarbeiten an eine Fremd-

firma als deren Arbeitnehmerin für das gleiche Gehalt eine größere Fläche putzen sollte. Nach gefestigter deutscher Rechtsprechung war dieses „outsourcing“ kein Betriebsübergang; eine Auslegung des § 613 a BGB, die nach der Entscheidung des EuGH mit der Betriebsübergangsrichtlinie nicht in Einklang zu bringen war⁹. Dieser materiell nicht explizit frauenrechtliche Fall, der gleichwohl auch in der Folge vorwiegend zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Frauen führte¹⁰, löste bekanntlich im arbeitsrechtlichen Blätterwald ein beachtliches euroskeptisches Rauschen aus¹¹, in das sich Ninon Colneric mit professioneller Zurückhaltung selbstverständlich nicht einmischte.

Zwischen diesen beiden Meilensteinen des europäischen Arbeitsrechts veröffentlichte Colneric weiter zu frauenrechtlichen Themen¹². Insbesondere die Diskussion um die Frauenquote entlockte ihr einige grundsätzliche Äußerungen¹³, ihre erste Besprechung der Entscheidung Kalanke erschien in der STREIT¹⁴. Sie scheute sich auch nicht, die rechtliche Begründung der qualifikationsunabhängigen Bevorzugung überwiegend männlicher Soldaten im öffentlichen Dienst kritisch mit der überwiegenden Ablehnung der „Frauenquote“ zu vergleichen¹⁵. Aber auch das Thema Entgeltgleichheit ließ sie nicht los, wenn auch die skeptischen Töne ob der Effektivität der bestehenden rechtlichen Konzepte überwiegen¹⁶. Diese Publikationstätigkeit steht natürlich neben Veröffentlichungen zu einer beeindruckenden Spannweite arbeitsrechtlicher Themen¹⁷; und Ninon Colneric selbst äußerte sich manchmal ein wenig erstaunt darüber, dass sie ausschließlich mit den frauenrechtlichen Veröffentlichungen identifiziert werde. Hervorzuheben ist insbesondere, dass sie auch das erst in jüngerer Zeit zum Modethema gewordene Problem der Gewaltbereitschaft gegen alles Fremde bearbeitete¹⁸.

5 BAG AP Nr. 4 zu Art. 3 GG.

6 EuGH 1.7.1986, Rs 237/85, Slg. 2101.

7 Leichter Lohn, Anmerkung zu ArbG Bochum 26.9.1980, Heft 4 1984, S. 129 f.

8 Ausländerspezifische Auswirkungen des Arbeitsplatzverlustes und Konsequenzen für den Kündigungsschutz, Frankfurt 1982.

9 EuGH 14.4.1994, Rs. C-392/92, Slg. I-1311.

10 Auch im Fall Sützen versuchte eine „Putzfrau“, ihre Entlassung anlässlich einer erneuten Auftragsvergabe zu verhindern – allerdings erfolglos (EuGH 11.3.1997, C-13/95, Slg. I-1249), auch die Entscheidung Hernandez Vidal SA und Santner betrafen zwei spanische „Putzfrauen“ und einen deutschen „Putzmann“ (EuGH 10.12.1998, C-127/96 u.a., Slg. I-5233).

11 Kritische Darstellung und Bewertung bei Wendeling-Schröder, *ArbuR* 1995, 126.

12 Z.B. als Mitherausgeberin des Handbuchs zur Frauenerwerbstätigkeit (Luchterhand, Loseblatt, 1992 ff.); Konsequenzen der Nachtarbeitsverbotsurteile des EuGH und des BVerfG; NZA 1992, 393ff., Frauenerwerbsarbeit und Diskriminierung, *AiB* 1992, 179; Verbot der Frauendiskriminierung im EG-Recht, in: *Wolfgang Däubler* (Hrsg.) *Arbeit und Recht*, Festschrift Gnade, 1992, 627; Betriebliche und betriebliche Regelungen zur bessern Vereinbarkeit von Familie und Beruf, *RdA* 1994, 393 ff.

13 Verfahrenskoordination bei der Auslegung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Diskriminierung wegen des Geschlechts, *RdA* 1996, 82 (hier bringt sie auch das Erstaunen über eine grundsätzlich euroskeptische Haltung der deutschen Arbeitsgerichte zum Ausdruck); Frauenförderung nach der Kalanke-Entscheidung des EuGH, *Das Arbeitsrecht der Gegenwart*, 1997, 69ff.

14 Gegen die Frauenförderung, *STREIT* 1995, 168–169; s.a. ihre Anmerkung zur Entscheidung des LAG Bremen in dieser Sache: *Colneric, Ninon*; Quotenregelung zur Frauenförderung, *PersR* 1994, 45–57.

15 Frauen, Quoten und Soldaten: Stimmt was nicht mit Justitias Waage? In: *Festschrift Kehrman*, 1997, 125.

16 Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit, in: Hanau u.a. (Hrsg.) *Richterliches Arbeitsrecht*, Festschrift für Thomas Dieterich zum 65. Geburtstag, 1999, 45.

17 Das selbstverständlich auch in Fremdsprachen, so etwa „Il sistema di contrattazione collettiva in Germania: alcuni recenti sviluppi“, *Giornale di diritto del lavoro e di relazioni industriali*, 20 (1998), 2.

18 Vgl. die Beiträge in dem von ihr mitherausgegebenen Band *Gewalt in Deutschland – Gewalt aus Deutschland*, Hamburg 1994.

Es erstaunt nicht, dass Colneric vor ihrer Vereidigung als EuGH Richterin als deutsche Expertin im „legal expert network for the surveillance of EC Equality Law“ tätig war. Nunmehr werden andere Gerichte die Vorlagen produzieren müssen, die das deutsche Arbeitsrecht etwas geschlechtersensibler machen, vielleicht mit verstärkten Aussichten auf Erfolg? Mit dieser Richterin zieht jedenfalls eine Stimme des pragmatischen Feminismus in den EuGH ein. Zugleich ist Ninon Colneric eine große Persönlichkeit und eine Frau, für die *affidamento* nicht Floskel, sondern gelebte Selbstverständlichkeit ist. In ihren Veröffentlichungen zitiert sie grundsätzlich vollständig, und vor allem auch die Arbeiten von Wissenschaftlerinnen und bezieht sich auch sonst öffentlich auf die Arbeit anderer Frauen. In ihrer unprätentiösen Art und mit ihrer geradlinigen Biographie ist sie eine glaubwürdige Identifikationsfigur – und auch das macht *affidamento* aus.

Dagmar Schiek, Oldenburg

Buchbesprechung

Dagmar Oberlies, Simone Holler, Margrit Brückner: **Ratgeberin: Recht**

Fachhochschulverlag Frankfurt 22000, 235 Seiten

Nun ist die *Ratgeberin: Recht* also in der zweiten Auflage erschienen – gut anderthalb Jahre nach der Erstauflage. Grund hierfür war nicht nur, daß seit Erscheinen der ersten Auflage rechtliche Änderungen berücksichtigt werden sollten, sondern auch die Tatsache, daß die erste Auflage komplett vergriffen war. Letzteres geschieht in so kurzer Zeitspanne selten, mutet auf den ersten Blick erstaunlich an, verwundert aber nicht nach dem Lesen bzw. Benutzen des Buches.

Es ist eindeutig ein Handbuch von sehr hohem Benutzerinnerwert für die Praxis, spricht für Frauen in Trennungssituationen, mit Gewalterfahrung bzw. für Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen – und genauso weist sich das Buch auch im Untertitel aus.

Die Ratgeberin ist in zwei Teile gegliedert: Der erste Teil enthält 30 wichtige Stichwörter mit ausführlichen Erläuterungen (von „anwaltlicher Hilfe“ bis „Zugewinn“), der zweite Teil beinhaltet eine Sammlung der wichtigsten Gesetze bzw. Vorschriften, auf die im ersten Teil Bezug genommen wird. Zum Schluß gibt es noch einen Adressenteil (Frauenhäuser, Beratungsstellen) sowie – neu in der zweiten Auflage – Blankoberechnungsformulare zur vereinfachten Berechnung von z.B. Prozeßkostenhilfeberechtigung.

Der Stichwortteil enthält Informationen zu allen wesentlichen Schwierigkeiten, die anlässlich einer Trennung auf Frauen zukommen können. Erfreulicherweise werden dabei auch die besonderen Probleme von Migrantinnen ausführlich berücksichtigt. Es findet sich bei jedem Stichwort eine knappe und klare Darstellung der rechtlichen Problematik sowie gute Tips, die darauf schließen lassen, daß die Autorinnen praktische Erfahrung im Umgang mit dem Thema haben.

Die rechtlichen Erläuterungen sind teilweise recht anspruchsvoll und richten sich meines Erachtens nach in erster Linie an Beratende in Frauenhäusern bzw. Beratungsstellen, also an Frauen, die professionell mit dem Thema befaßt sind und ggf. schon Vorkenntnisse besitzen. Für viele Mandantinnen aus meiner beruflichen Praxis als Rechtsanwältin würde ich nach wie vor den Scheidungsratgeber (rororo) für empfehlenswerter halten, weil er einfacher und eher auf diese Leserin hin geschrieben und mit vielen anschaulichen Beispielen versehen ist.

Erwähnenswert sind auf jeden Fall noch die von den Verfasserinnen benutzten Symbole, die ein Umgehen mit der Ratgeberin erheblich erleichtern: Diese leuchten der Leserin pinkfarben entgegen und zieren den linken Rande des Textes. So finden wir eine Uhr, wenn Fristen zu beachten sind, eine kleine Erdkugel, wenn spezielle Informationen für Migrantinnen zu finden sind und eine kleine Bombe mit brennender Zündschnur, wenn Vorsicht geboten ist ...

Ich vermisse im ersten Teil eigentlich nur eines: ein ausführliches Stichwortverzeichnis, einen Index, der mehr Begriffe enthält als die 30 benutzten Oberbegriffe. Denn unter diesen werden jeweils noch eine Vielzahl von weiteren Einzelheiten besprochen. So ist es manchmal mühsam, die Einzelinformationen herauszusuchen, wenn sie nicht – oder nicht nur – unter einem der „großen“ Stichwörter behandelt werden, die im Inhaltsverzeichnis angegeben werden.

Die im zweiten Teil, dem Gesetzesteil abgedruckten Vorschriften sind ebenfalls nach inhaltlichen Gesichtspunkten geordnet: von Arbeits- und Arbeitslosenrecht bis zum Strafgesetzbuch. Ich halte diesen Teil (annähernd 100 Seiten) für fast zu ausführlich. Denn zum einen besitzen Beratungsstellen, Frauenhäuser usw. in der Regel aktuelle Gesetzestexte. Zum anderen ändern sich diese sehr häufig, machen also u.U. den zweiten Teil sehr schnell überholungsbedürftig. Ich persönlich schätze aus diesem Grunde lose Blattsammlungen (so Frau jemanden hat zum Einsortieren ...).

Meine – zugegeben nicht repräsentative – Umfrage unter mir bekannten Frauenhaus- und Beratungsstellen-Mitarbeiterinnen ergab insgesamt einhellige Begeisterung über diese überarbeitete Neuauflage.

Rain Ulrike Breil, Dortmund